



## HOAI 2013 und Linienbauwerke!

# Nicht alle langen Bauwerke sind „Linienbauwerke“!

Die HOAI 2013 führt erstmalig für Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung Regelungen für Bauwerke mit großer Längenausdehnung = „Linienbauwerke“ ein. Der Wortlaut der Regelungen ist in jeder Hinsicht missglückt, denn sowohl die technischen Voraussetzungen wie auch die Vergütungsfolgen sind völlig unklar, da nicht definiert. Es ist kein Honorar verordnet und es wird nur ein Ausnahmefall erklärt, bei dem keine Mindestsätze mehr greifen. Eine historische Auslegung liefert Hinweise, wie die Regelungen gehandhabt werden könnten.

**Anfrage1:** Ein Planer möchte wissen, wann nach HOAI 2013 ein Ingenieurbauwerk als „Linienbauwerk“ vorliegt und ob er ein Honorar unterhalb der Mindestsätze anbieten kann oder sogar muss.

**Anfrage 2:** Ein Auftraggeber möchte wissen, wie er ein Honorar für die Planung einer Uferspundwand ermitteln kann, die rd. 10 km lang ist, bei stets gleicher Konstruktion.

### Vorab:

§ 44 Abs. 7 HOAI 2013 lautet:

*»Steht der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.«*

Nahezu gleichlautend gilt dies auch für Tragwerke (§ 52 Abs. 5 HOAI 2013) und Technische Ausrüstung (§ 56 Abs. 6 HOAI 2013) von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung. § 7 Abs. 3 regelt, dass die Mindestsätze der HOAI im Ausnahmefall unterschritten werden können.

Die Verordnungsbegründung (BR-Ds. 334/13) führt zu § 44 Abs. 7 HOAI 2013 aus:

*»In § 44 Abs. 7 wurde zur Klarstellung eine Rechtsgrundverweisung auf die Unterschreitung der Mindestsätze gemäß § 7 Absatz. 3 für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (zum Beispiel Deiche, Kaimauern) aufgenommen. Die Planung solcher Ingenieurbauwerke, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, stellt einen Ausnahmefall im Sinne des § 7 Absatz 3 HOAI dar. Steht der Planungsaufwand in einem Missverhältnis zu dem auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten ermittelten Honorar des Auftragnehmers, kann der Mindestsatz durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.«*

Die Begründungen zu § 52 Abs. 5 und 56 Abs. 6 HOAI 2013 lauten nahezu gleich.

Sowohl der Wortlaut der Verordnung als auch die Begründungen dazu sind für die Anwendung unbrauchbar.

Die Verordnung nimmt zunächst Bezug zum „Planungsaufwand“. Wer diesen ermittelt und wie dieser ermittelt werden soll, bleibt offen. Ein Auftraggeber könnte leicht zu der Erwartung kommen, dass der Planungsaufwand gering ist, zumal dieser nicht bei ihm entsteht. Der Auftragnehmer wird eher einen hohen

Planungsaufwand sehen, da die Kosten hierzu bei ihm im Büro auflaufen. Der Planungsaufwand ist jedenfalls nicht objektivierbar, wird er doch bei unterschiedlichen Auftragnehmern immer unterschiedlich sein.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb ohne jegliche Anbindung an die üblichen Honorarparameter der HOAI quasi ohne System freischwebend und ohne jegliche Anbindung nun auch noch „Planungsaufwand“ einfließt.

Dann führt die Verordnung den Begriff der „großen“ Längenausdehnung auf, ohne dass auch nur annähernd bestimmt ist, was unter „groß“ zu verstehen ist. Größe ist subjektiv und was für den einen groß ist, ist für den anderen klein. Weiterhin sollen „gleiche bauliche Bedingungen“ vorliegen. Jeder dieser Begriffe für sich ist unklar. „Gleich“ könnte bedeuten, dass der Baugrund an jeder Stelle identisch sein müsste. Das wird es praktisch nicht geben. Unter „bauliche Bedingungen“ könnten sowohl der Baugrund, als auch die Bauausführung verstanden werden. Hinzukommen muss ein „Missverhältnis zum ermittelten Honorar“. Auch dies ist nicht objektivierbar. Selbst wenn der Planungsaufwand bestimmbar wäre (was er nicht ist), wäre dieser mit dem nach HOAI ermittelten Honorar zu vergleichen. Dann ist die Frage zu beantworten, wann ein Missverhältnis vorliegt. Stellt bereits ein Wert von 5 % oder erst ein Wert ab 50 % ein Missverhältnis dar? Die Verordnung regelt nicht einmal bestimmbare Sachverhalte.

Die Verordnungsbegründung verschlimmert das noch, anstatt zur „Klarstellung“ beizutragen, wie sie vorgibt. So verkennet sie bereits, dass es sich um eine Rechtsfolgenverweisung und nicht um eine Rechtsgrundverweisung handelt. Denn der Rechtsgrund, also die im Vergleich zu § 7 Abs. 3 HOAI viel spezielleren Voraussetzungen, stehen bereits in § 44 Abs. 7 HOAI selbst. § 7 Abs. 3 HOAI begnügt sich noch viel unpräziser und sehr allgemein mit „Ausnahmefällen“, was dann hinter § 44 Abs. 7 HOAI zurückzustehen hat.

Soweit die Begründung nicht einfach die Verordnung wiederholt, nennt sie die Beispiele „Deiche und Kaimauern“ und führt ohne weitere Vertiefung aus, dass dies „solche Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung“ seien, für die ein Ausnahmefall nach § 7 Abs. 3 HOAI 2013 greife. Das klingt so, als seien diese Bauwerke immer Ausnahmefälle. Das steht allerdings im Widerspruch dazu, dass Deiche in der Anlage 12.2 in der Gruppe 3 als Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus in 3 Honorarzonen genannt sind. Jeder übliche Deich, der zu planen ist, wird eine Planungslänge von mehreren hundert Metern bis einige Kilometer Länge aufweisen. Für diesen sind die Honorare aber in der HOAI zwingend über

die anrechenbaren Kosten und die unterschiedlichen Honorarzonen festgelegt. Ein einfacher Deich, der durchgängig einfach konstruiert ist, ergibt eben ein Honorar nach Honorarzone II. Da bleibt ohne Weiteres kein Platz für einen Ausnahmefallbestand. Für die weiter genannten Kaimauern gilt das Gleiche. Auch diese sind je nach Schwierigkeitsgrad in mehreren Honorarzonen in der gleichen Gruppe wie die Dämme genannt. Für diese gilt ebenso kein Ausnahmefallbestand. Sie werden immer über eine gewisse Länge von mehreren hundert Metern bis zu einigen Kilometern in Auftrag gegeben. Wären Dämme und Kaimauern immer Ausnahmefälle, hätte der Ordnungsgeber konsequenterweise Honorare für diese in der HOAI 2013 gar nicht mehr regeln dürfen. Rechtlich vorrangig ist zudem der Verordnungstext vor der HOAI-Begründung.

Die Verordnung lässt sich nur sinnvoll anwenden, wenn man die Entstehung dieser Regelung kennt und berücksichtigt. Bereits zur 3. HOAI-Novelle vom 01.04.1988 (BGBl. I. S. 359) hieß es in der damaligen Amtlichen Begründung zu § 65 HOAI 1988 für die Tragwerksplanung:

*»Tragwerksplanungen können auch erforderlich werden für Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen, bei denen sich die statischen Verhältnisse in der gesamten Länge nicht oder nur unwesentlich ändern, wie z. B. bei Stützbauwerken und Uferspundwänden. Bei solchen Verhältnissen könnte ein Honorar, das von den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, in einem nicht ausgewogenen Verhältnis zur Leistung des Ingenieurs stehen. Von einer besonderen Honorarregelung für solche Bauwerke wurde jedoch abgesehen, weil allgemeinverbindliche Grundsätze für die Bemessung solcher Honorare nicht möglich sind.«*

Das war eine verständliche und nachvollziehbare Regelung. Verständlich, weil im beschriebenen Fall der Tragwerksplaner im Wesentlichen nur einen Schnitt zu rechnen hat, und sein Aufwand dafür so minimal war, dass für jeden das Missverhältnis von Leistung zum Honorar nach HOAI offensichtlich ist. Und handhabbar war diese Regelung, weil sie nur bei Bauwerken griff, bei denen die statischen Verhältnisse über die gesamte Länge nahezu identisch waren.

In der Amtlichen Begründung zur 4. HOAI-Novelle vom 13.12.1990 (BGBl. I. S. 2707)

merkten Depenbrock/Schiefler zu § 56 HOAI 1991 jetzt zu Ingenieurbauwerken an:

*»Die Honorarordnung oder die Begründung enthält keinen Hinweis zur Vereinbarung eines Honorars für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung und stets gleicher Konstruktion, z. B. für die neu in § 54 aufgenommenen Lärmschutzanlagen. Wie auch in der Begründung zu § 65 Abs. 2 ausgeführt wird, könnte ein Honorar, das von den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, in einem nicht ausgewogenen Verhältnis zur Leistung des Auftragnehmers stehen. In solchen Fällen sollte bei Vertragsschluss eine klare Vereinbarung über die anrechenbaren Kosten getroffen werden. Dabei kann z. B. vereinbart werden, dass für die Leistungsphase 1-7 und 9 nur für eine bestimmte Länge des Bauwerks die vollen Kosten angesetzt werden, und für den Rest soll § 52 Abs. 8 bzw. § 22 sinngemäß angewandt werden.«*

Auch diese Anmerkung der genannten Autoren war verständlich und nachvollziehbar. Denn wie bei der Tragwerksplanung ist bei „stets gleicher Konstruktion“ verständlich, dass ein unausgewogenes Honorar entsteht, weil nur ein Schnitt zu zeichnen ist. Nachvollziehbar war dieser Vereinbarungsvorschlag, weil damit klar war, wie ein Honorar ermittelt werden konnte. Demnach war eine Honorarreduzierung in der Objektplanung in Anlehnung an § 22 Abs. 2 HOAI a. F. vorzunehmen. Dazu wurde das Bauwerk in zwei oder mehr gleich lange Bauwerke geteilt und diese in den Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 einmal voll und einmal nur zur Hälfte vergütet (so auch Jochem, HOAI-Kommentar, 4. Auflage 1998, § 56 Rdn. 5).

Diese Begründung und die Anmerkung sind bis einschließlich HOAI 2002 unverändert in jeder Ausgabe geblieben. Leider hat der Verordnungsgeber dies so klar nicht in die HOAI 2013 übernommen.

Ausnahmefälle müssen hiernach also mehr aufweisen, als dass Objekte mit großer Längenausdehnung vorliegen. Ansonsten könnte diese Regelung auch für Wasser-, Abwasser-, Gas- oder Fernwärmeleitungen greifen. Auch diese haben grundsätzlich große Längenausdehnung. Und es wird wohl niemand ernsthaft erwägen aus diesen technischen Regelfällen nunmehr den Ausnahmefall zu konstruieren.

Zu Ausnahmefällen hat bereits der BGH im Urteil vom 22.05.1997 - VII ZR 290/95 folgendes ausgeführt:

*»Bei der Bestimmung eines Ausnahmefalles sind der Zweck der Norm und die berechtigten Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. Die zulässigen Ausnahmefälle dürfen einerseits nicht dazu führen, daß der Zweck der Mindestsatzregelung gefährdet wird, einen "ruinösen Preiswettbewerb" unter Architekten und Ingenieuren zu verhindern. Andererseits können alle die Umstände eine Unterschreitung der Mindestsätze rechtfertigen, die das Vertragsverhältnis in dem Sinne deutlich von den üblichen Vertragsverhältnissen unterscheiden, daß ein unter den Mindestsätzen liegendes Honorar angemessen ist. Das kann der Fall sein, wenn die vom Architekten oder Ingenieur geschuldete Leistung nur einen besonders geringen Aufwand erfordert, sofern dieser Umstand nicht schon bei den Bemessungsmerkmalen der HOAI zu berücksichtigen ist.«*

Demnach ist Voraussetzung, dass „deutlich von den üblichen Vertragsverhältnissen“ abgewichen wird und ein „besonders geringer Aufwand“ entsteht, der nicht schon bei den „Bemessungsmerkmalen der HOAI“ berücksichtigt ist. Die Anforderungen an einen Ausnahmefall sind also besonders hoch.

Fasst man die früheren Amtlichen Begründungen und Anmerkungen und die Rechtsprechung zusammen, entstehen anwendbare Regelungen, wann Ausnahmefälle vorliegen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, sich für die HOAI 2013 nicht auch dieser zu bedienen. Entscheidend sind somit:

- stets gleiche Konstruktion über die gesamte Länge,
- Auftrag über unüblich große Länge,
- besonders geringer Aufwand und
- nicht bereits durch andere Regelungen der HOAI erfasst.

**Auf dieser Grundlage hat die GHV die Anfragen wie folgt beantwortet:**

#### **Zur Anfrage 1:**

Bei den in der HOAI verordneten linienartigen Bauwerken wie Leitungen, Dämme, Wälle, Flüsse, Lärmschutzanlagen oder Uferwände gilt Folgendes: Bei über der Länge wechselnden Randbedingungen im Baugrund und Kon-

struktion und einer Beauftragung in üblicher Länge von bis zu mehreren wenigen Kilometern greifen die Regelungen über „Linienbauwerke“ nach den §§ 44 Abs. 7, 52 Abs. 5, 56 Abs. 6 HOAI 2013 nicht. Erst wenn Ingenieurbauwerke mit stets gleicher Konstruktion und Aufträge mit ungewöhnlich großer Länge über z. B. mehr als 10 km vorliegen, greifen die genannten Regelungen und es liegen „Linienbauwerke“ vor. Denn nur dort entsteht ein besonders geringer Aufwand im Verhältnis zu einem Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten. In Folge sind auch nur das Ausnahmefälle, für die ein Honorar unterhalb der Mindestsätze nach HOAI vereinbart werden kann!

#### **Zur Anfrage 2:**

Soweit die Voraussetzungen, wie zur Frage 1 beschrieben, greifen, liegt ein „Linienbauwerk“ vor und damit ein Ausnahmefall nach § 7 Abs. 3 HOAI 2013. Zur Honorarermittlung kann der Auftraggeber das Bauwerk in zwei oder mehrere Abschnitte üblicher Länge aufteilen und § 11 Abs. 3 HOAI 2013 analog anwenden. Das bedeutet, dass für den ersten Abschnitt das volle Honorar zählt und es für den zweiten Abschnitt für die Leistungsphasen 1 bis 6 nur 50 % Honorar gibt. Dabei sollte der Auftraggeber Abschnitte ansonsten üblicher Auftragslänge bilden. Bei einer Uferspundwand sind das, nach Erfahrung der GHV, ca. 2 km. Der Auftraggeber könnte im vorliegenden Fall also

5 Abschnitte bilden. Der Rückgriff auf § 11 Abs. 3 HOAI 2013 schließt damit die Lücke der konturenlosen Regelung des § 7 Abs. 3 HOAI 2013. Diese Analogie war bereits früher üblich und regelt das Honorar über den eigentlichen Wortlaut des § 11 Abs. 3 HOAI 2013 hinaus, weil dieser die gleiche Interessenlage beim Honorar zum Gegenstand hat.

#### **Fazit:**

Mit den §§ 44 Abs. 7, 52 Abs. 5, 56 Abs. 6 hat die HOAI 2013 explizit Regelungen für „Linienbauwerke“ aufgenommen. Sie verordnet allerdings keine Honorare, sondern erklärt diese zu einem Ausnahmefall nach § 7 Abs. 3 HOAI 2013, so dass die Mindestsätze nicht mehr greifen. Welcher Vorteil diese „neue“ Rechtsfolgenverweisung hat, erschließt sich nicht. Denn bereits 1997 hat die Rechtsprechung klargestellt, dass ein Ausnahmefall nur dann vorliegt, wenn das Honorar in krassem Missverhältnis zum Aufwand liegt. Die explizite Regelung und insbesondere die Verordnungsbegründung dazu sind sehr verwirrend. Anwendbar dürften sie nur in eindeutigen Ausnahmefällen sein, d. h. bei Ingenieurbauwerken mit gleicher Konstruktion über die gesamte Länge, und bei Aufträgen mit unüblich großer Länge. Dann sollte man zur Honorarermittlung Abschnitte üblicher Länge bilden und das Honorar unter analoger Anwendung von § 11 Abs. 3 HOAI 2013 ermitteln.

#### Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;  
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.  
Friedrichsplatz 6  
68165 Mannheim  
Tel: 0621 – 860 861 0  
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 06/2014, Seiten 44 bis 47